

SATZUNG DES JUGENDTREFF BERNSTADT

§ 1 Allgemeines

Der Jugendtreff Bernstadt besteht nicht als Eingetragener Verein, sondern stellt lediglich eine Verbindung Jugendlicher dar.

Der Jugendtreff wird in Selbstverwaltung durch die unabhängige Arbeitsgemeinschaft Jugendtreff (ARGE) geführt.

Weitere Organe sind der Unterstützerkreis und der Jugendausschuss des Gemeinderates.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Jugendtreff hat den Zweck die offene Jugendarbeit in der Gemeinde Bernstadt aufzubauen und zu pflegen. Er organisiert Veranstaltungen und Aktivitäten im Jugendraum wie Spiele, Diskussionen, Wanderungen, Ausflüge etc. Der Jugendtreff macht es sich zur Aufgabe, nicht nur für eine in bestimmter Richtung orientierte oder einer bestimmten Altersklasse angehörige Gruppe Jugendlicher tätig zu werden, sondern will mit einem vielseitig gestalteten Programm einen möglichst großen Kreis der Bernstadter Jugend ansprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Jugendtreff verfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Zusammensetzung der ARGE

Die ARGE setzt sich zusammen aus:

- 1. und 2. Sprecher
- 1. und 2. Kassierer
- 2 verantwortliche Personen für Musik, Licht und Ton
- 2 verantwortliche Personen für Hausmeistertätigkeiten
- 2 verantwortliche Personen für Öffentlichkeitsarbeit
- 2 verantwortliche Personen für Einkauf und Inventarisierung

Innerhalb der ARGE sollen mindestens 2 Funktionsstellen mit weiblichen Personen besetzt werden.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer Funktion innerhalb der ARGE ist die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die persönliche Reife und Eignung der Person im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

Ausnahmen zur Wahrnehmung einer Funktion innerhalb der ARGE vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind im Einzelfall unter besonderer Wertung der persönlichen Reife und Eignung der Personen und unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Jugendausschuss möglich.

Die ARGE-Mitglieder sollen ihre Funktionen mindestens für die Dauer von 2 Jahren ausüben.

Neue ARGE-Mitglieder sollen mindestens 3 Monate vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eingearbeitet werden.

Im Falle des außerordentlichen Ausscheidens eines ARGE-Mitglieds muss umgehend ein adäquater Ersatz sichergestellt werden.

Die Besetzung der Funktionsstellen innerhalb der ARGE erfolgt auf Vorschlag der ARGE-Mitglieder in Abstimmung mit dem Jugendausschuss. Die Besetzung bedarf der Zustimmung des Jugendausschusses des Gemeinderates.

Ein ARGE-Mitglied kann gleichzeitig bis max. 2 Funktionsstellen gleichzeitig ausüben.

§ 5

Aufgaben, Rechte und Pflichten der ARGE

1. Alle der ARGE angehörig Mitglieder sind dazu angehalten, den Jugendtreff bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft im Sinne einer aktiven Jugendarbeit wahrzunehmen.
2. Aufgaben der einzelnen ARGE-Mitglieder:
 - 2.1. Sprecher
 - Leitung und Koordinierung der ARGE-Tätigkeiten im allgemeinen (Sitzungseinberufung und -leitung, Terminplanung, Informationsaustausch, Delegation und Überprüfung Aufgabenwahrnehmung etc.)
 - Interne Kommunikation und Vernetzung der einzelnen Aufgabenzuordnungen innerhalb der ARGE
 - Allgemeiner interner und externer Ansprechpartner für Belange der ARGE
 - Wahrnehmung allgemeiner repräsentativer Zwecke/Repräsentant nach außen (Wahrnehmung Terminabsprachen der Vereine, Ansprechpartner für Gemeindeverwaltung und Gemeinderat etc.)
 - Aufsichts- und Arbeitsplanerstellung
 - 2.2. Kassierer
 - Der Kassierer führt die Kasse und die Bücher nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung
 - Er verwaltet die Finanzmittel des Jugendtreffs und bezahlt die zu überweisenden Rechnungen. Er ist für die gesamte Kassenführung/Tresorverwaltung und Girokontoführung verantwortlich
 - Er genehmigt die Einkäufe für den laufenden Jugendhausbetrieb und ist für die Bereitstellung des Wechselgeldes während der Öffnungszeiten verantwortlich. Er prüft und verwaltet die Registrierkasse. Zur Wahrnehmung der Registrierkassenführung kann der Kassierer weitere Mitglieder der ARGE oder des Unterstützerkreises beauftragen.

2.3. Hausmeister

- Durchführung und Koordination sämtlicher Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten im Innen- und Außenbereich
- Erstellung und Überprüfung des Reinigungsplanes
- Gewährleistung der Einhaltung der sicherheitsrelevanten Maßnahmen (regelmäßige Kontrolle des Erste-Hilfe-Kastens und der Feuerlöscher, Sicherstellung der Notbeleuchtung und der Funktionalität der Notausgänge etc.)
- Organisation und Abwicklung Müllentsorgung
- Pflege und Unterhaltung des durch Dritte bereitgestellten Dart- und Tischkickerautomaten
- Aufnahme und Führung einer Inventarliste

2.4. Öffentlichkeitsarbeit

- Pflege und Unterhaltung der Homepage des Jugendtreffs
- regelmäßige allgemeine Berichterstattung und Veröffentlichungen im Gemeindeamtsblatt und anderen Medien (Langenau aktuell, Südwest Presse, RegioTV, Team-Ulm etc.)
- Erstellung und Verteilung von Werbemitteln für Aktionen des Jugendhauses
- Sponsorensuche

2.5. Einkauf

- Beschaffung sämtlicher für den laufenden Einrichtungsbetrieb erforderlichen Verbrauchsmaterialien, Lebensmitteln und Getränken
- Regelmäßige Durchführung einer Bestandsaufnahme aller Verbrauchsmaterialien, Lebensmittel und Getränke und ggf. deren Neubeschaffung

2.6. Musik, Licht und Ton

- Wartung und Instandhaltung der Musik- und Lichtanlage
- Koordination der personellen Besetzung/Bedienung der Musik- und Lichtanlage
- Verantwortung und Pflege für den gesamten Musikbestand (CD-Bestand, Musik-PC, Musikdatenbank etc.)
- Gewährleistung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der GEZ und der GEMA sowie sonstigen genehmigungspflichtigen Datenanbietern

3. Übergreifende Aufgaben der ARGE:

- Planung, Organisation und Durchführung spezieller Aktionen mit besonderer Außenwirkungen (Feste, Veranstaltungen etc.)
- Organisation und Sicherstellung von erforderlichen Aufsichts- und Ordnungsdiensten (Einhaltung Jugendschutz und Nichtraucherchutzgesetz, Gewährleistung und Durchsetzung der Hausordnung, Wahrung der Nachbar schützenden Rechte der Angrenzer etc.)
- Informations-, Berichts- und Genehmigungspflicht im Zusammenhang mit der Durchführung besonderer, außerhalb des regulären Jugendhausbetriebes geplanter Veranstaltungen und Aktionen gegenüber dem Jugendausschuss und dem Bürgermeister
- Regelmäßige, mind. einmal jährliche Berichterstattung bzgl. der Arbeit und der Inhalte des Jugendtreffs gegenüber dem Gemeinderat gemeinsam mit Vertretern des Unterstützerkreises.
- Gewährleistung des regelmäßigen Betriebs des Jugendtreffs auf der Grundlage der inhaltlichen Zielsetzungen im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten
- Werbung, Motivation und Integration neuer Jugendlicher aus der Gemeinde Bernstadt. Geplante Schließungstage sind mit der Gemeindeverwaltung im Vorfeld zwingend abzustimmen.

§ 6 Unterstützerkreis

Grundsätzliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer Funktion innerhalb des Unterstützerkreises ist die Vollendung des 20. Lebensjahres sowie die persönliche Reife und Eignung der Person im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

Die Besetzung des Unterstützerkreises erfolgt auf Vorschlag der ARGE-Mitglieder in Abstimmung mit dem Jugendausschuss. Die Besetzung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Zusammensetzung des Unterstützerkreises muss mindestens 15 Personen umfassen.

§ 7 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Unterstützerkreises

Aktive Beratung, Unterstützung und Motivation der ARGE im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Bindeglied zwischen der ARGE und der Gemeindeverwaltung. Ergänzender Ansprechpartner und Vermittler gegenüber Dritten.

Die Mitglieder des Unterstützerkreises stellen die Einhaltung der satzungsgemäßen Nutzung der Räumlichkeiten, die Umsetzung der Jugendarbeit und die Einhaltung der Hausordnung und des Jugendschutzgesetzes durch dokumentierte Kontrollbesuche an den jeweiligen Öffnungstagen sicher. Die Durchführung der durch den Unterstützerkreis getätigten Aufsichtsfunktionen ist in dem hierfür vorgesehenen Formblatt (Anlage 1 der Satzung) schriftlich zu dokumentieren. Vorkommnisse besonderer Art, insbesondere Verstöße gegen die Einhaltung der Hausordnung, der rechtlichen Vorgaben des Jugendschutzes sowie nachbarschützender Interessen sind gesondert in dem Formblatt niederzuschreiben und unverzüglich und unmittelbar der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

Regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch mit der ARGE.

Vertrauensperson und erster Ansprechpartner bei internen Problem- und Konfliktsituationen.

Regelmäßige, mindestens einmal jährliche Berichterstattung bzgl. der Arbeit und der Inhalte des Jugendtreffs gegenüber dem Gemeinderat gemeinsam mit Vertretern der ARGE.

§ 8 Jugendausschuss des Gemeinderates

Der Jugendausschuss ist ein beratender Ausschuss des Gemeinderates unter Vorsitz des Bürgermeisters. Er besteht aus 4 aktiven Gemeinderäten.

§ 9

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Jugendausschusses

Beratung und Unterstützung der ARGE und des Unterstützerkreises im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Bindeglied zwischen ARGE, Unterstützerkreis und Bürgermeister.

Kontrollfunktion bezüglich der Umsetzung der Jugendarbeit, der satzungsgemäßen Nutzung der Räumlichkeiten sowie der Einhaltung der Hausordnung.

Regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch mit der ARGE und dem Unterstützerkreis.

Vertrauensperson und Ansprechpartner bei Problem- und Konfliktsituationen.

Regelmäßige, mindestens einmal jährliche Berichterstattung bezüglich der Arbeit und der Inhalte des Jugendtreffs gegenüber dem Gemeinderat gemeinsam mit Vertretern der ARGE und des Unterstützerkreises.

§ 10

Pflichtverletzungen

Kommt ein ARGE- Mitglied oder ein Mitglied des Unterstützerkreises seinen Verpflichtungen gemäß dieser Satzung nicht nach oder verletzt dieses seine Pflichten in grober Weise, so ist das Mitglied durch den Jugendausschuss nach vorheriger Anhörung abzumahnern.

Wird diese Abmahnung nicht beachtet und sind weiterhin Pflichtverletzungen festzustellen, ist das Mitglied mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben zu entbinden. Das Mitglied scheidet unverzüglich aus dem entsprechenden Gremium aus.

§ 11

Finanzen

1. Der Jugendtreff ist finanziell selbstständig und unabhängig. Er ist für die Erwirtschaftung und Abwicklung sämtlicher Finanzen eigenverantwortlich zuständig.
2. Die Gemeinde unterstützt die Arbeit des Jugendtreffs im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Über die Höhe der finanziellen Unterstützung entscheidet der Gemeinderat im Zuge der Einstellung und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Haushaltsmittel.
3. Sämtliche Einnahmen des Jugendtreffs sind zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder Zuwendungen erfolgen.
4. Für im Zusammenhang mit der Mitwirkung durch die Jugendlichen entstandene Aufwendungen erfolgt Kostenerstattung auf Nachweis in Höhe der tatsächlichen Aufwendung.

§ 12 Kassenführung und -prüfung

Die Kasse und die Bücher sind nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu führen.

Der Kassenbestand soll einen Mindestbetrag von 2.500,- EUR nicht unterschreiten. Ist eine Unterschreitung des Sockelbetrages erforderlich, sind der Unterstützerkreis und der Jugendausschuss unverzüglich im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Die Unterschreitung des Sockelbetrages bedarf der Zustimmung des Jugendausschusses.

Die Verwendung von Finanzmitteln bis zu einem Betrag in Höhe von 500,- EUR ist genehmigungsfrei. Ausgaben über 500,- EUR bedürfen im Vorfeld der Zustimmung des Unterstützerkreises und des Jugendausschusses. Die Auffüllung des Getränkelagers und -bestandes im regulären Betrieb sind hiervon ausgenommen.

Die Prüfung der Kasse erfolgt in regelmäßigen Abständen durch den Bürgermeister und einem Mitglied des Jugendausschusses des Gemeinderates, mindestens jedoch halbjährlich. Darüber hinaus kann eine Kassenprüfung jederzeit auf Verlangen des Bürgermeisters erfolgen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Hausrecht

Das Hausrecht bleibt grundsätzlich der Gemeinde Bernstadt vorbehalten. Während des laufenden Betriebs sowie bei besonderen Vorkommnissen sind die ARGE- und Unterstützerkreismitglieder befugt, das Hausrecht für die Gemeinde auszuüben.

Während der Öffnungszeiten muss ein volljähriges Mitglied der ARGE oder des Unterstützerkreises anwesend sein. Das jeweilige Mitglied übt das Hausrecht aus, öffnet und schließt den Jugendtreff und ist für die Einhaltung der Öffnungszeiten verantwortlich. Die Mitglieder des Unterstützerkreises stellen diese Einhaltung durch dokumentierte Kontrollbesuche an den jeweiligen Öffnungstagen unter Verwendung des in § 7 bestimmten Formblattes sicher.

Die aufsichtführende Person sowie die Mitglieder des Unterstützerkreises, können in Wahrnehmung des Hausrechts ein unmittelbares Hausverbot gegenüber Dritten im Zuge der Wahrung und Wiederherstellung eines störungsfreien Betriebs aussprechen. Längerfristige Hausverbote sind durch den Bürgermeister schriftlich zu erlassen.

Die Aufsicht führenden Personen von ARGE und Unterstützerkreis sind in einer Liste einzutragen. Diese Liste ist kontinuierlich fortzuführen. Eine Mehrfertigung der Liste ist der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Besondere Vorkommnisse in Zusammenhang mit Missachtung und Nichteinhaltung bestehender Auflagen und Regelungen sind unverzüglich schriftlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 15
Hausordnung und Überlassungsvertrag

Die zur Verfügung Stellung der Räumlichkeiten sowie deren Nutzung sind im Rahmen einer gültigen Hausordnung und eines Überlassungsvertrages geregelt.

Die Hausordnung und der Überlassungsvertrag sind gesonderter Bestandteil dieser Satzung.

§ 16
Haftung

Die ARGE-Mitglieder haften für entstandene Schäden, wobei die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit eintritt.

Für Besucher des Treffs, die nicht Mitglieder der ARGE sind, gilt diese Haftungsbeschränkung nicht. Solche Besucher haften vielmehr bei jedem Grad des Verschuldens.

Besondere Vorfälle und entstandene Sach- und Personenschäden sind unmittelbar der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 17
Auflösung und Rechtsnachfolge

Die Auflösung des Jugendtreffs ist nur durch Beschlussfassung des Gemeinderates zulässig

Bei Auflösung des Jugendtreffs fallen das Vermögen und die Sachwerte nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde Bernstadt zu, mit der Auflage, das Vermögen und die Sachwerte ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken der Jugendarbeit zu verwenden.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung des Jugendtreff Bernstadt tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bernstadt, den 22.02.2018



Sühring
Bürgermeister